

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1958

Nummer 127

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.
Landtag. S. 2457.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 11. 11. 1958, Anerkennung der Gräber von Kriegsteilnehmern fremder Staaten (Kriegsgefangenen) nach dem Kriegsgräbergesetz. S. 2457.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 29. 10. 1958, Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter. S. 2458.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II. A. Bauaufsicht:

RdErl. 5. 11. 1958, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe. S. 2469/70.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Landtag

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Kurt Schröter.

— MBl. NW. 1958 S. 2457.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anerkennung der Gräber von Kriegsteilnehmern fremder Staaten (Kriegsgefangenen) nach dem Kriegsgräbergesetz

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1958 —
I C 4 / 18—80.13

Die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die während des zweiten Weltkrieges als Kriegsgefangene gestorben und im Bundesgebiet beigesetzt sind, sind Kriegsgräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kriegsgräbergesetz. Zweifel können sich ergeben, wenn es sich um Gräber ehemaliger alliierter Kriegsgefangener in der Bundesrepublik handelt, die erst nach Beendigung der deutschen Kriegsgefangenschaft gestorben sind. Wegen der Schwierigkeiten, denen Versuche einer Ermittlung des näheren Sachverhalts nach so langer Zeit begegnen, habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern keine Bedenken, Gräber ehemaliger alliierter Kriegsgefangener in der Bundesrepublik, die erst nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind, nach Nr. 3.1 letzter Absatz meines RdErl. v. 20. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1453) zu behandeln. Hiernach ist ein Kriegsgrab gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Kriegsgräbergesetz zuzuerkennen, wenn der Tod zwar nach dem 8. 5. 1945 eingetreten ist, die Todesursache aber auf unmittelbare Kriegseinwirkung vor diesem Stichtag zurückgeht. Dabei steht eine durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführte gesundheitliche Schädigung einer Gesundheitsschädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung gleich (§ 1 Abs. 2 BVG).

Im Hinblick auf diese Rechtslage erübrigt sich eine Prüfung dieser Fälle unter den Gesichtspunkten des § 6

Buchst. f Kriegsgräbergesetz, zumal § 1 a. a. O. den Vorrang hat.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1958 S. 2457.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4240 — 5133/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.13 — 15650/58
v. 29. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 15. Oktober 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) wird wie folgt geändert:

- a) § 15 in der Fassung des Tarifvertrages vom 19. Juli 1957 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Krankenbezüge

(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- (Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls Krankenbezüge,

wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Absätzen 3 bis 9,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Absatz 11.

(3) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls versäumt, einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 100 v. H. |
| b) sonst | 90 v. H. |

des Nettoarbeitsentgelts vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Krankengeldzuschuß beträgt abweichend von Unterabsatz 2

1. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v. H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	50 v. H.
b) sonst	45 v. H.,
2. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	75 v. H.
b) sonst	67,5 v. H.

des Nettoarbeitsentgelts

vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Absatz 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Absätze 3 und 4, außer in dem Falle des Absatzes 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a, um 10. v. H. des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Absätze 3 und 4 erhöhen sich um den Kinderzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag

zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (ADO Nr. 1 zu § 14 TO.B), bei Arbeitern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden gewährt

- a) soweit sich aus Buchstabe b keine günstigere Regelung ergibt,
 - bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber
 - von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen,
 - von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen,
- b) bei einer Dienstzeit (§ 7 ATO)
 - von mehr als 8 Monaten längstens für 6 Wochen,
 - von mehr als 1 Jahr längstens für 13 Wochen,
 - von mehr als 3 Jahren längstens für 26 Wochen.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezüge berechtigende Beschäftigungszeit (Unterabsatz 1 Buchstabe a) oder Dienstzeit (Unterabsatz 1 Buchstabe b), so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungs- oder Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

(8) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.

(9) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens 4 Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Falle werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 9 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen,
von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen,
bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles
längstens für 26 Wochen.

Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(11) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind, und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3 bis 6, 7 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 Satz 1, Unterabsätze 3 und 4, Absätze 8 bis 10.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts nach Absatz 4 werden nur um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert, die den in Absatz 4 genannten Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

(12) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Hausgeld gewährt wird, gleich. Die Absätze 2 bis 11 finden sinngemäß Anwendung."

b) § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 15 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 15, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag; bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden."

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für Arbeiter, die unter die TO.S, StraTO. und TO. RAB fallen.

§ 3

Der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948 (HLMT) wird wie folgt geändert:

a) § 68 in der Fassung des Tarifvertrages vom 19. Juli 1957 erhält die folgende Fassung:

„§ 68

Krankenbezüge

(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- (Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles Krankenbezüge,

wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Absätzen 3 bis 9,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Absatz 11.

(3) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles versäumt, einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 100 v. H. |
| b) sonst | 90 v. H. |

des Nettoarbeitsentgelts

vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Krankengeldzuschuß beträgt abweichend von Unterabsatz 2

1. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v. H. des Krankengeldes besteht,

- | | |
|------------------------|----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 50 v. H. |
| b) sonst | 45 v. H. |

2. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 66 2/3 v. H. des Krankengeldes besteht

- | | |
|------------------------|------------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 75 v. H. |
| b) sonst | 67,5 v. H. |

des Nettoarbeitsentgelts

vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Absatz 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Absätze 3 und 4, außer in dem Falle des Absatzes 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a, um 10 v. H. des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Absätze 3 und 4 erhöhen sich um den Kinderzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (§ 39 Absatz 1 Satz 1 und 2), bei Arbeitern mit teilmonatlicher oder monatlicher Abrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 39 Absatz 1 Satz 3) zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden gewährt

- a) soweit sich aus Buchstabe b keine günstigere Regelung ergibt, bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen, von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen,
- b) bei einer Dienstzeit (§ 9 Absatz 1) von mehr als 3 Monaten längstens für 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr längstens für 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren längstens für 26 Wochen.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezüge berechtigende Beschäftigungszeit (Unterabsatz 1 Buchstabe a) oder Dienstzeit (Unterabsatz 1 Buchstabe b), so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungs- oder Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

(8) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.

(9) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens 4 Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Falle werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 9 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen, von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles längstens für 26 Wochen.

Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(11) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind, und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3 bis 6, 7 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 Satz 1, Unterabsätze 3 und 4, Absätze 8 bis 10.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts nach Absatz 4 werden nur um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert, die den in Absatz 4 genannten Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

(12) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Hausgeld gewährt wird, gleich. Die Absätze 2 bis 11 finden sinngemäß Anwendung."

b) § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 68 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 68, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag; bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden."

§ 4

§ 19 des Tarifvertrages für die bayerischen Staatsbauarbeiter vom 20. Juni 1950 (TV St.-Bau 1950) in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. September 1957 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Krankenbezüge

1. Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.
2. Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls Krankenbezüge, wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Ziffern 3 bis 9, wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Ziffer 11.
3. Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls versäumt, einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.
4. I Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 100 v. H. |
| b) sonst | 90 v. H. |

des Nettoarbeitsentgelts vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflge gewährt würde, oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Krankengeldzuschuß beträgt abweichend von Unterabsatz 2

1. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25. v. H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	50 v. H.
b) sonst	45 v. H.,

2. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ v. H. des Krankengeldes besteht,
 - a) bei Arbeitsunfällen 75 v. H.
 - b) sonst 67,5 v. H.

des Nettoarbeitsentgelts,

vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

- II Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Absatz 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.
5. I Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Ziffern 3 und 4, außer in dem Falle der Ziffer 4 Absatz I Unterabsatz 2 Buchstabe a, um 10 v. H. des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.
- II Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Ziffern 3 und 4 erhöhen sich um den Kinderzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.
6. Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Ziffern 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 11 Ziff. 2 Absatz I) zugrunde gelegt.
7. I Die Krankenbezüge werden gewährt
 - a) soweit sich aus Buchstabe b keine günstigere Regelung ergibt, bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber (Freistaat Bayern)
 - von weniger als 4 Wochen
längstens für 2 Wochen,
 - von mindestens 4 Wochen
längstens für 6 Wochen,
 - b) bei einer Dienstzeit (§ 5)
 - von mehr als 8 Monaten
längstens für 6 Wochen,
 - von mehr als 1 Jahr
längstens für 13 Wochen,
 - von mehr als 3 Jahren
längstens für 26 Wochen.
- II Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt.
- III Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezüge berechtigende Beschäftigungszeit (Absatz I Buchstabe a) oder Dienstzeit (Absatz I Buchstabe b), so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungs- oder Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.
- IV Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter

im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

- V Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

8. Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.
Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.
9. Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens 4 Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Falle werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Ziffer 7 Absatz II Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
10. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 9 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber
von weniger als 4 Wochen für längstens 2 Wochen,
von mindestens 4 Wochen für längstens 6 Wochen,
bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles für längstens 26 Wochen.
Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.
11. Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind, und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 3 bis 6, 7 Absätze I, II Satz 1, III und IV, Ziffern 8 bis 10.
Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts nach Ziffer 4 werden nur um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert, die den in Ziffer 4 genannten Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.
12. Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Hausgeld gewährt wird, gleich. Die Ziffern 2 bis 11 finden sinngemäß Anwendung.
13. Auf Verlangen hat der Arbeiter die Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, für welches Barauslagen erstattet werden.
14. I Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter
 - a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
 - c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus den Ziffern 1 bis 12 zurückzubehalten.

- II Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach den Ziffern 1 bis 12, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag; bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden.
15. Der Arbeiter hat jeden Unfall, auch den kleinsten, der eine Verletzung oder Beschädigung zur Folge hat oder haben kann, auch Unfälle auf dem Wege vom und zum Beschäftigungsort unverzüglich zur Kenntnis seines Betriebsleiters zu bringen."

§ 5

Der Tarifvertrag des Freistaates Bayern über die Neuregelung der Krankenbezüge für die unter den TV St.-Bau 1950 fallenden Staatsbauarbeiter vom 27. September 1957 wird aufgehoben.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1958 in Kraft. Er tritt mit Inkrafttreten des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MT-L) außer Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1958."

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I. Allgemeines

In der Neufassung des § 15 TO.B, die mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft tritt, sind

- a) die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle v. 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) berücksichtigt,
- b) die Schlechterstellung, die durch den Tarifvertrag v. 19. Juli 1957 gegenüber der alten Fassung des § 15 TO.B bei Krankenhausaufenthalt eingetreten war, in der Regel wieder beseitigt und
- c) die Vorschriften in einigen Punkten vereinfacht worden.

II. Zu § 1 Buchst. a — Neufassung des § 15 TO.B —

1. Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird, wenn der Arbeiter nach Beginn der Arbeit diese infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen muß, für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Da nur für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt wird, bleiben Überstunden außer Betracht. Von diesem fortzuzahlenden Lohn sind Steuern, Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.

2. Zu Absatz 3

Für die sogenannten Karenztage erhält der Arbeiter 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags nach Absatz 5 (Krankenzuschuß). Der Krankenzuschuß ist im Gegensatz zum Krankengeldzuschuß erst vom ersten Tage an zu zahlen, an dem der Arbeiter eine volle Arbeitsschicht versäumt. Die Karenztage entfallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht oder länger als zwei Wochen dauert (Hinweis auf § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Der Krankenzuschuß ist steuerrechtlich usw. nach Ziffer 1 zu behandeln.

3. Zu Absatz 4

Der Krankengeldzuschuß nach Absatz 4 ist kein Arbeitsentgelt. Von ihm sind weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge einzu-

behalten. Dagegen ist der Beitrag zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entrichten (Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages v. 31. Juli 1955 und § 27 Abs. 5 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

4. Zu Absatz 5

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgelts nach Abs. 3 und 4 um 10 v. H. des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.

Der Betrag erhöht sich außerdem um den Bruttobetrag des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts noch nicht zugrunde liegt, aber zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

5. Zu Absatz 6

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist folgendes zu beachten:

- a) Das der Berechnung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt des in Frage kommenden Lohnzeitraums ist nur um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- b) Da die Krankenbezüge (Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß, Krankenbeihilfe) nach Kalendertagen gewährt werden, ist auch das Nettoarbeitsentgelt auf Kalendertage umzurechnen. Hat der Arbeiter während des ganzen der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegenden Zeitraums (letzte vier Lohnwochen, letzter Lohnmonat) gearbeitet, so ist das Arbeitsentgelt durch die Zahl der Kalendertage — bei vier Lohnwochen durch 28, bei einem Lohnmonat einheitlich durch 30 — zu teilen. Tage, an denen der Arbeiter unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben ist, werden wie Arbeitstage behandelt.

Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Zeitraums gearbeitet, weil das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Zeitraumes bestanden hat, oder der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war oder der Arbeiter durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig war, so ist das Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage ggf. einschließlich lohnzahlungspflichtiger gesetzlicher Wochenfeiertage und bezahlter Urlaubstage zu teilen und mit der Zahl der auf den ganzen Lohnzeitraum entfallenden Arbeitstage, die bei normalem Verlauf zu leisten gewesen wären, zu vervielfältigen. Das Ergebnis ist, wie oben ausgeführt, durch die Zahl der Kalendertage zu teilen.

6. Zu Absatz 7

Die Anspruchsvoraussetzungen sind so gestaltet, daß die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Gesetz v. 26. Juni 1957 darin enthalten sind.

Der letzte Unterabsatz stellt klar, daß bei einer neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen besteht, auch wenn die Fristen nach Unterabsatz 1 abgelaufen sind, und zwar frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber an, längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

7. Zu Absatz 10

Arbeiter unter 18 Jahren haben keinen Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 7, auch wenn sie während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollenden.

8. Zu Absatz 11

Die Krankenbeihilfe ist wie der Krankenzuschuß vom ersten Tage an zu zahlen, an dem eine volle

Arbeitsschicht versäumt wird (Hinweis auf Ziffer 2). Die Krankenbeihilfe ist steuerrechtlich usw. nach Ziffer 1 zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die Krankenbeihilfe um das Krankengeld oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes oder um das Hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert wird.

9. Zu Absatz 12

Die Krankenbezüge werden auch während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung verordneten Kuraufenthaltes gezahlt. Ein Kuraufenthalt ist nur dann verordnet, wenn sich der Arbeiter dieser Verordnung nur unter Gefährdung der sonstigen Leistungen aus der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entziehen kann. Zu den Kuraufenthalten im Sinne dieser Bestimmungen gehören daher nicht Erholungsaufenthalte, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden.

Die Krankenbezüge bei Kuraufenthalt bemessen sich wie die Krankenbezüge bei Krankenhausaufenthalt. Zur Ermittlung des Krankengeldzuschusses sind daher,

- a) wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v. H. oder 66 ²/₃ v. H. des Krankengeldes

bestehen würde, die tatsächlichen Leistungen des Rentenversicherungsträgers oder der Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen,

- b) in allen anderen Fällen wie in Absatz 4 der Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge.

III. Zu § 1 Buchst. b — Neufassung des § 17 TO.B —

Die Neufassung des § 17 TO.B berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

IV. Zu §§ 3 bis 5

Die §§ 3 bis 5 sind für die Landesdienststellen ohne Bedeutung.

V. Zu § 6

Die Krankenbezüge sind nach den vorstehenden Bestimmungen ab 1. November 1958 bis auf weiteres zu gewähren.

Mein — des Finanzministers — RdErl. v. 26. 8. 1957 — B 4240 — 4203/IV/57 — (MBI. NW. S. 1953) und die ergänzenden RdErl. werden aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2458.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau v. 5. 11. 1958 — II A 4 — 2.405 Nr. 2700/58

I

Auf Grund der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers v. 31. 12. 1937 (RABl. 1938 S. 111; ZdB. 1938 S. 82) Abschn. X (2) zur Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich weitere allgemeine Zulassungen bekannt. Die mit *) bezeichneten Zulassungen sind Einlandzulassungen im Sinne der Nr. 8 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBI. NW. S. 813) — bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 und gelten nur im Lande Nordrhein-Westfalen.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Geschoßhöhe, tragende Wandplatten B 35 (Änderung der allgemeinen Zulassung v. 9. 1. 1958, s. Abschn. I, Nr. 0.02 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBI. NW. S. 1079/80 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen	7. 5. 1958	31. 12. 1960
0.02	„Kalksand-Leichtsteine“	Paul Wüske, Kalksandsteinfabrik, Sennelager bei Paderborn	25. 7. 1958	31. 7. 1963
0.03*)	T-förmiger Hohlblockstein aus Schwerbeton	Baumeister Heinrich Faßbender, Wesel	19. 8. 1958	31. 12. 1962
1	Glas und Glasbausteine:			
1.01	Hohlglas-Bausteine zur Verglasung von Öffnungen in feuerbeständigen Wänden	Technische Arbeitsgemeinschaft Glasbeton, Aachen	30. 9. 1958	31. 12. 1962
1.02	„Gerrix“-Hohlglas-Bausteine Nr. 305 zur Verglasung in feuerbeständigen Wänden	A. G. der Gerresheimer Glas-hüttenwerke, Düsseldorf-Gerresheim	30. 9. 1958	31. 12. 1962
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton für stärkere Feuerungen (eingebaute Schornsteine)	Heinz Siemokat, Siemokat-Kaminsteinwerk, Köln-Mülheim	1. 7. 1958	30. 6. 1963
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Spannbetondecke (Rippendecke) System „Blitzko“ (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 14. 9. 1954, s. Abschn. I, Nr. 17 d. RdErl. v. 9. 11. 1954 — MBI. NW. S. 2075/76 —)	M. Kohlmaier, Köln-Niehl	31. 12. 1957	31. 12. 1958

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
3.02	„Siporex“-Deckenplatte B 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 7. 5. 1955 und der Bescheide v. 31. 3. 1956 und v. 30. 3. 1957, s. Abschn. I, Nr. 3.03 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. S. 1755/56 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen	31. 3. 1958	31. 3. 1959
3.03	„Siporex“-Dachplatte B 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 7. 5. 1955 und der Bescheide v. 31. 3. 1956 und v. 30. 3. 1957, s. Abschn. I, Nr. 3.05 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. S. 1755/56 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen	31. 3. 1958	31. 3. 1959
3.04	Spannbeton-Montagedecke System „IMBAU“ (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 1. 7. 1955, s. Abschn. I, Nr. 25 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. S. 1789/90 —)	Imbau-Spannbeton GmbH. u. Co. KG., Leverkusen	30. 6. 1958	30. 4. 1959
3.05	Verbunddecke „Monierbau“	Beton- und Monierbau, Akt.-Ges., Düsseldorf	17. 9. 1958	31. 12. 1963
3.06*)	„NEHOBO“-Ideal-Decke	Verkoopkantoor „NEHOBO“ N.V., Den Haag	30. 10. 1958	30. 6. 1963
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Geripptes Baustahlgewebe“ (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 4. 9. 1957, s. Abschn. I, Nr. 4.01 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Bau-Stahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel	30. 4. 1958	31. 8. 1961
4.02	Geschweißte Bewehrungsmatten „Rippenstahlmatten“ (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 19. 4. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.15 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Kaufmann u. Lindgens KG., Wegberg Krs. Erkelenz	14. 5. 1958	30. 9. 1962
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spanndrahtlitze St 120/160 aus 2 und 3 Drähten von 2,0 bis 3,0 mm $\varnothing$ Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 und 3 Drähten von 2,0 bis 3,0 mm $\varnothing$ für Spannglieder von Spannbetonbauteilen	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm, Westf.	21. 7. 1958	31. 12. 1961
5.02	Kaltgezogene Spannstähle, rund, mit profilierter Oberfläche für Spannglieder von Spannbetonbauteilen	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm, Westf.	21. 7. 1958	31. 12. 1961
5.03	Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 Drähten von 2,0 bis 4,0 mm $\varnothing$ für Spannglieder von Spannbetonbauteilen	Felten & Guillaume Carlswerk, Eisen und Stahl Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim	21. 7. 1958	31. 12. 1961
5.04	Spannverfahren „Bauwens“	Peter Bauwens, Bauunternehmung, Köln	3. 10. 1958	31. 12. 1960
5.05	Spannverfahren „Freyssinet-Kleinbündel“	Vorspann-Technik GmbH., Düsseldorf-Oberkassel	3. 10. 1958	31. 12. 1960
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	„Biberol-V 7“ als Betonverflüssiger (BV) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 8. 11. 1955, s. Abschn. I, Nr. 6 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	G. A. Braun Biberwerk, Köln-Ehrenfeld	28. 7. 1958	31. 12. 1958
6.02	„Biberol-LP-Mischöl“ als Luftporenbildner (LP) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 8. 11. 1955, s. Abschn. I, Nr. 7 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	G. A. Braun Biberwerk, Köln-Ehrenfeld	28. 7. 1958	31. 12. 1958
6.03	„Biber-F“ als Betondichtungsmittel (DM) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 8. 11. 1955, s. Abschn. I, Nr. 8 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	G. A. Braun Biberwerk, Köln-Ehrenfeld	28. 7. 1958	31. 12. 1958

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
6.04	„Biber-Pulver“ als Betondichtungsmittel (DM) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 21. 8. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.02 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	G. A. Braun Biberwerk, Köln-Ehrenfeld	28. 7. 1958	31. 8. 1962
6.05	Dichtelin-Betonax als Luftporenbildner (LP) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 14. 3. 1956, s. Abschn. I, Nr. 21 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	J. Budde OHG., Paderborn	28. 7. 1958	31. 3. 1959
6.06	Betonzusatzmittel „Isola-BV“ (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.06 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Isola-Bautenschutz- Vertriebsges. m.b.H., Salzkotten, Westfalen	15. 9. 1958	31. 12. 1959
6.07	Betonzusatzmittel „Isola-LP-AEA“ (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.07 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Isola-Bautenschutz-Vertriebsges. m.b.H., Salzkotten, Westfalen	15. 9. 1958	31. 12. 1959
6.08	Luftporenbildendes Betonzusatzmittel „Condor“ (LP) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.05 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Danco Erben F. Neuhooff GmbH, Dortmund	17. 9. 1958	31. 12. 1959
6.09	Betonzusatzmittel „Novoc“ (BV) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.08 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH., Unna, Westfalen	18. 9. 1958	31. 12. 1959
6.10	„Ceroc-LP“ Mischöl (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.09 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH., Unna, Westfalen	18. 9. 1958	31. 12. 1959
6.11	Betonzusatzmittel „Ceroc-LPV“ (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.10 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH., Unna, Westfalen	18. 9. 1958	31. 12. 1959
6.12	Betonzusatzmittel „Ceresit“-Pulver (DM)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH., Unna, Westfalen	18. 9. 1958	30. 6. 1960
6.13	Betonzusatzmittel Murasit-WE 252 (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 15. 4. 1958, s. Abschn. I, Nr. 6.24 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Organa-Bautenschutz GmbH, Bochum-Gerthe	27. 10. 1958	30. 6. 1961
6.14	Betonzusatzmittel Muraplast (LPV) (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 12. 12. 1956, s. Abschn. I, Nr. 5.02 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Organa-Bautenschutz GmbH, Bochum-Gerthe	27. 10. 1958	31. 12. 1959
6.15	Betonzusatzmittel Murasit-LP (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 12. 4. 1957, s. Abschn. I, Nr. 5.02 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. S. 1755/56 —)	Organa-Bautenschutz GmbH, Bochum-Gerthe	27. 10. 1958	30. 4. 1962
6.16	Betonzusatzmittel Fluresit-Pulver	Organa-Bautenschutz GmbH, Bochum-Gerthe	27. 10. 1958	31. 10. 1960
6.17	Betonzusatzmittel „Cerinol-AEA-Mischöl“ (LP)	A. Deitermann KG., Datteln, Westfalen	31. 10. 1958	31. 10. 1962
6.18	Betonzusatzmittel „Cerinol-AEA-Mischpulver“ (LP)	A. Deitermann KG., Datteln, Westfalen	31. 10. 1958	31. 10. 1962
6.19	Betonzusatzmittel „Cerinol-BV“	A. Deitermann KG., Datteln, Westfalen	31. 10. 1958	31. 10. 1962
6.20	Betonzusatzmittel „Cerinol“ (DM)	A. Deitermann KG., Datteln, Westfalen	31. 10. 1958	31. 10. 1962
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	SL-Schalungsträger (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 19. 4. 1955, s. Abschn. I, Nr. 4 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. S. 1789/90 —)	Deutsche Stahllamelle Hünnebeck GmbH., Düsseldorf	30. 6. 1958	30. 4. 1959
7.02	Keilkupplung WNK 50 mit geschweißtem Sattelstück	Josef Wirtz u. Co., GmbH, Rheydt	1. 7. 1958	31. 7. 1960
7.03	Fix-2-Schalungsträger	Betonbau-GmbH., Neuß	9. 7. 1958	30. 6. 1963

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Beschaid vom:	Geltungsdauer bis:
7.04	Arbeitsgerüst für Dacharbeiten	B. Bultmann, Menden i. W.	23. 7. 1958	31. 7. 1963
7.05	Keilkupplung „NABO“ mit geschmiedetem Sattelstück	Willem van der Pas, Den Haag	24. 7. 1958	31. 7. 1960
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:	—	—	—

II

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von dem Lande Berlin erteilten allgemeinen Zulassungen setze ich hiermit auf Grund der Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBL. NW. S. 813) — bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Beschaid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Universal-Hohlblockstein	Betondecken- und Granulitwerke Mauz & Klumpp KG., Stuttgart-N.	Baden-W. 30. 12. 1957	31. 12. 1962
0.02	Suka-Silo-Bauart (Änderung der allgemeinen Zulassung v. 4. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.05 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBL. NW. S. 241/42 —)	Suka-Silo-Bau Heinrich Kling, München-Solln	Bayern 24. 4. 1958	31. 7. 1961
0.03	Isospan-Mantelbetonsteine	Alpine-Iso-Span GmbH., Freilassing/Ob.	Bayern 20. 5. 1958	31. 5. 1961
0.04	Fortmann-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Heinrich Fortmann, Bauunternehmung, Glinde bei Hamburg	Schlesw.-H. 23. 6. 1958	31. 12. 1962
0.05	Süba-Einkornbeton-Zellenblockstein (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 10. 6. 1954, s. Abschn. II, Nr. 0.05 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBL. NW. S. 1755/56 —)	Südbau, Süddeutsche Bautechnik GmbH., Waldsee, Krs. Ravensburg	Baden-W. 13. 8. 1958	31. 12. 1958
0.06	Thony-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Gebr. Thony, Kiel	Schlesw.-H. 6. 10. 1958	31. 12. 1962
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Stahlgitterträgerdecke „Mainzer-Union-Decke“	Betonwerk Mutter u. Schüssler GmbH., Mainz	Rheinl.-Pf. 17. 12. 1957	31. 12. 1962
3.02	Stahlbewehrte Stürze aus „Messel-Ytong“	Paraffin- und Mineralölwerk Messel GmbH., Grube Messel bei Darmstadt	Hessen 15. 4. 1958	30. 4. 1959
3.03	Delta-Spannbetonträgerdecke, Rippendecke mit I-Trägern	Nordbayer. Delta-Zentralbüro, Gunzenhausen/Mfr.	Bayern 9. 5. 1958	31. 5. 1963
3.04	Delta-Spannbetonträgerdecke mit I-Trägern	Nordbayer. Delta-Zentralbüro Gunzenhausen/Mfr.	Bayern 9. 5. 1958	31. 5. 1963
3.05	Monofer-Decken (Berichtigung der allgemeinen Zulassung v. 27. 2. 1958, s. Abschn. II, Nr. 3.38 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBL. NW. S. 1079/80 —)	Dipl.-Ing. Max Gessner, Lochham bei München	Bayern 28. 5. 1958	31. 3. 1960
3.06	Kämpf-Träger (Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Zulassung v. 30. 3. 1955, s. Abschn. II, Nr. 20 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBL. NW. S. 1789/90 —)	Gottfried Kämpf, Dipl.-Zimmermeister, Ruppertswil/Schweiz	Bayern 3. 6. 1958	31. 12. 1959
3.07	Landshuter Decke System Proksch mit Spannbetonträgern (Verlängerung und Änderung der allgemeinen Zulassung v. 7. 7. 1955, s. Abschn. II, Nr. 39 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBL. NW. S. 1789/90 —)	Dipl.-Architekt Josef Proksch, Passau	Bayern 10. 7. 1958	31. 7. 1959

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.08	Spannbetonbalkendecke System „Dendl“ (Änderung der allgemeinen Zulassung v. 24. 5. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.07 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Hans Dendl, Baugeschäft, Straubing	Bayern 10. 7. 1958	31. 10. 1959
3.09	Delta-Spannbetonträgerdecke (Ergänzung und Änderung der allgemeinen Zulassung v. 1. 10. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.20 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Nordbayer. Delta-Zentralbüro, Gunzenhausen, Mfr.	Bayern 17. 7. 1958	31. 10. 1959
3.10	Heitzer-Spannbeton-Rippendecken	Franz Heitzer KG., Spannbetonwerk, München 22	Bayern 21. 7. 1958	31. 8. 1963
3.11	Vogter-Ziegeldecke (Ergänzung der allgemeinen Zulassung v. 18. 2. 1958, s. Abschn. II, Nr. 3.33 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Filigranbau Stefan Keller KG., München-Solln	Bayern 4. 8. 1958	30. 11. 1959
3.12	Bewehrte Hebel Dachplatten aus dampf- gehärtetem Gasbeton B 35	Josef Hebel, Gasbetonwerk, Emmering bei Fürstfeldbruck	Bayern 19. 8. 1958	30. 9. 1959
3.13	Stahlbetonfertigtreppe „Bürkle“ (3. Verlängerung der allgemeinen Zulassung v. 16. 2. 1953, s. Abschn. II, Nr. 3.26 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Karl Bürkle, Betonwerk, Schmidn Krs. Waiblingen	Bayern 9. 10. 1958	31. 3. 1959
4	Betonstähle:			
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel Prolan (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 21. 11. 1954, s. Ab- schn. II, Nr. 22 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Hans Hauenschildt KG., Hamburg-Wandsbek	Hamburg 25. 7. 1958	31. 12. 1962
6.02	Betonzusatzmittel Lugato-Grünsiegel 1450 (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 24. 11. 1954, s. Ab- schn. II, Nr. 23 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Dr. Büchtemann u. Co., Hamburg-Wandsbek	Hamburg 26. 7. 1958	31. 12. 1962
6.03	Betonzusatzmittel „Ruboment“ (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 18. 11. 1954, s. Ab- schn. II, Nr. 21 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Ruberoid-Werke AG., Hamburg-Billstedt I	Hamburg 28. 7. 1958	31. 12. 1962
6.04	Betonzusatzmittel „Lugaflux-Mischöl“ (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 30. 11. 1954, s. Ab- schn. II, Nr. 30 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Dr. Büchtemann u. Co., Hamburg-Wandsbek	Hamburg 29. 7. 1958	31. 12. 1962
6.05	Betonzusatzmittel Prolapin (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 27. 11. 1954, s. Ab- schn. II, Nr. 26 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Hans Hauenschildt KG., Hamburg-Wandsbek	Hamburg 30. 7. 1958	31. 12. 1962
6.06	Betonzusatzmittel Prolanol-Mischöl (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 20. 7. 1955, s. Ab- schn. II, Nr. 40 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. S. 1789/90 —)	Hans Hauenschildt KG., Hamburg-Wandsbek	Hamburg 31. 7. 1958	31. 12. 1962
6.07	Betonzusatzmittel BETONPLAST (Gruppe BV)	Sika GmbH., Chemische Fabrik, Durmshheim b. Karlsruhe	Baden-W. 4. 9. 1958	30. 6. 1962
6.08	Betonzusatzmittel Sika-Mischöl (Gruppe LP)	Sika GmbH., Chemische Fabrik, Durmshheim b. Karlsruhe	Baden-W. 4. 9. 1958	30. 6. 1962
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Schalungsträger „Kroth“	Dipl.-Ing. Erich Kroth, Andernach	Rheinl.-Pf. 12. 3. 1957	31. 12. 1958
7.02	Gerüstverbindungsmittel „Marouelli“	Paul Marouelli, Nack bei Alzey	Rheinl.-Pf. 6. 12. 1957	31. 12. 1962
7.03	Normal-Keil-Kupplung „Citrapid“ (Kreuzverbinder) Temperguß	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 22. 4. 1958	31. 12. 1960

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
7.04	Normal-Keil-Kupplung „Citrapid“ (Kreuzverbinder) im Gesenk geschmiedet	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 23. 4. 1958	31. 12. 1960
7.05	Normal-Keil-Kupplung „Citrapid“ (Kreuzverbinder) im Gesenk geschmiedet, Sattelstück geschweißt	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 24. 4. 1958	31. 12. 1960
7.06	Mannesmann-Stahlrohr-Gerüst- kupplung 900 600 aus Profilstahl	Mannesmann Leichtbau GmbH, Hauptverwaltung, München 15	Bayern 24. 4. 1958	31. 5. 1963
7.07	Dreh-Keil-Kupplung „Citrapid“ im Gesenk geschmiedet	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 25. 4. 1958	31. 12. 1960
7.08	Zug-Keil-Kupplung „Citrapid“ Temperguß	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 28. 4. 1958	31. 12. 1960
7.09	Einlege-Hohldorn „Citrapid“ Temperguß	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 29. 4. 1958	31. 12. 1960
7.10	Fußplatte „Citrapid“ Temperguß	Wilhelm Schneider, Hamburg 1	Hamburg 30. 4. 1958	31. 12. 1960
7.11	Hico-Schalungsträger V 226 (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 13. 7. 1953, s. Abschn. II, Nr. 27 d. RdErl. v. 24. 11. 1953 — MBl. NW. S. 2021/22 —)	Maurermeister Otto Hinze, Hannover	Nieders. 5. 6. 1958	30. 6. 1959
7.12	Hängebockgerüst „Krause“	Helmut Krause, Spenglermeister, München	Bayern 27. 6. 1958	30. 6. 1962
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:			
9	Verschiedenes:			
9.01	Einflügelige feuerbeständige Tür (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 15. 3. 1955, s. Abschn. II, Nr. 13 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. S. 1789/90 —)	Comba GmbH., Hamburg-Harburg	Hamburg 2. 1. 1958	31. 12. 1958
9.02	Nagelverbindung „System Greim“ (Verlängerung der Geltungsdauer der all- gemeinen Zulassung v. 8. 1. 1953, s. Abschn. 2, Nr. 6 d. RdErl. v. 10. 6. 1953 — MBl. NW. S. 1041/42 —)	Oberingenieur Walter Greim, München 9	Bayern 2. 5. 1958	31. 12. 1958

III

Nachstehende Zulassungen sind zurückgezogen worden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:
1*)	Stahlleichtträgerdecke System „MS-Decke“ (s. Abschn. I, Nr. 3.04 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —) (ersetzt durch Zulassung v. 24. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 3.03 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079.80 —)	Bauingenieurbüro Paul Merrettig, Bottrop i. W.	Nordrhein-Westfalen 15. 9. 1956 30. 6. 1961
2	Geschweißte Bewehrungsmatte „Schuler“ (s. Abschn. II, Nr. 4.03 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Drahtwerk Schuler KG., Göppingen	Baden-W. 20. 7. 1956 31. 3. 1961

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635 51 — (MBl. NW. S. 813),
RdErl. v. 2. 5. 1958 — II A 4 — 2.405 Nr. 890.58 — (MBl. NW. S. 1079.80).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen und Köln,
die Prüferingenieure für Baustatik,
die staatlichen Bauverwaltungen,
die Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1958 S. 2469/70.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.